

Berlin, den 8. Februar 2017

Der **Bundesverband der Rentenberater e.V.** nimmt Stellung zum

Gesetz zur Verbesserung der Leistungen bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und zur Änderung anderer Gesetze (EM-Leistungsverbesserungsgesetz)

sowie zum

Gesetz über den Abschluss der Rentenüberleitung (Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz)

Am 24. Januar 2017 erfolgte im Hause des BMAS eine öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales zum Referentenentwurf des EM-Leistungsverbesserungsgesetzes und zum Entwurf eines Gesetzes über den Abschluss der Rentenüberleitung.

Der Bundesverband der Rentenberater e.V. hat dort – durch die stellvertretende Präsidentin Anke Voss – vorgetragen, dass die geplanten Änderungen im EM-Leistungsverbesserungsgesetz für die Erwerbsminderungsrentner im Wesentlichen als unbedingt notwendiger Schritt in die richtige Richtung gesehen werden.

Erwerbsminderungsrentner tragen ein besonders hohes Armutsrisiko – in dieser Einschätzung sind sich der Bundesverband der Rentenberater e.V. und die Bundesregierung einig. Die durchschnittlichen Zahlbeträge liegen unter der Grundsicherungsschwelle – Verbesserungen bei der Rente wegen Erwerbsminderung sind also unbedingt erforderlich.

Der Plan im Entwurf, die Zurechnungszeit vom 62. auf das 65. Lebensjahr zu verlängern, greift nach Ansicht des BVR deutlich zu kurz, weil er nur für Neurentner und nur in Schritten bis 2024 angelegt ist.

Bestands-Erwerbsminderungsrentner, mehr als 1,7 Millionen Menschen, werden zum wiederholten Mal von Leistungsverbesserungen ausgeschlossen, die zwar als dringend notwendig bezeichnet, aber nur zukünftigen Rentnern zugebilligt werden.

Das Beispiel der Mütterrente hat gezeigt, dass die Bundesregierung gewillt ist, aus ihrer Sicht bestehende Gerechtigkeitslücken bei der Bewertung von Kindererziehung vor oder nach 1992 teilweise auszugleichen und auch Bestandsrentnern monatlich je Kind einen Entgeltpunkt zuzuschlagen.

So müsste die beabsichtigte Anhebung der Zurechnungszeit auf das 65. Lebensjahr auch für Bestandsrentner erfolgen. Die Anhebung der Zurechnungszeit ausschließlich für Neurentner ab dem 01.01.2018 und lediglich in Schritten ist nicht ausreichend.

Der BVR hält den Verzicht auf die Abschläge für unbedingt erforderlich und darüber hinaus für ein wirksames Mittel gegen die „Erwerbsminderungsarmut“ bzw. das Armutsrisiko bei Erwerbsminderung.

Der Verzicht auf die hohen Abschläge bei den Erwerbsminderungsrenten wurde immer wieder vom BVR gefordert, da diese dem Sinn und Zweck der Absicherung durch eine Rente wegen Erwerbsminderung widersprechen. Abschläge sind nach Ansicht des BVR systemwidrig.

Erfreulicherweise wurde im EM-Leistungsverbesserungsgesetz eine vom BVR seit langem geforderte gesetzliche Klarstellung im § 58 Abs. 1 Satz 3 SGB VI vorgenommen und eine Neufeststellungsregelung für Bestandsrentner mit einem Rentenbeginn nach dem 30.04.2011 geschaffen.

Diese geplante Regelung im § 309 Abs. 3 SGB VI ist jedoch unzureichend, da die Rentenversicherungsträger auch Neufeststellungen mit einem Rentenbeginn vor dem 01.05.2011 durchgeführt haben.

Der BVR fordert daher ein Recht auf Neufeststellung für alle betroffenen Rentner, unabhängig vom Rentenbeginn. Ausschussmitglieder haben gegenüber dem Bundesverband signalisiert, dass dieser Punkt noch einmal gesondert betrachtet und überdacht wird.

Ansprechpartner:

Bundesverband der Rentenberater e.V.

Telefon: 030 62725502

www.rentenberater.de

presse@rentenberater.de

